

innere Unzufriedenheit betrachteten. Indessen setzte der französische Gesandte Barthélemy seine Bemühungen zur Herstellung des Friedens unablässig fort, indem er auseinandersetzte, daß die französische Regierung eines auswärtigen Erfolges bedürfe, um nicht bei der nächsten politischen Bewegung gänzlich zu fallen. Der Abschluß des Friedens mit dem Landgrafen von Hessen sei aber ein solcher Erfolg, denn nächst dem Könige von Preußen sei jener der angesehenste Fürst des nördlichen Deutschlands; schließe der Landgraf Frieden, dann würden alle anderen Fürsten von selbst bald folgen. Diese Gründe erschienen unwiderlegbar, und Mitte Juni kehrte der französische Legationsrath Marandet mit dem von dem Nationalkonvent genehmigten Friedensentwurf nach Basel zurück. Man verfehlte nicht, den Landgrafen von dieser Entscheidung der Republik in Kenntniß zu setzen und alsbald sandte dieser wiederum seinen Minister zum Abschlusse der Friedensverhandlung nach Basel.

Zu dieser Zeit wandten sich die Regenten von Waldeck und Lippe-Schaumburg an den landgräflichen Gesandten mit der Bitte, sie in den Frieden mit Frankreich einzuschließen, indem sie ihre Eigenschaft als hessische Lehnsträger hervorhoben. Der Vertreter Hessens richtete daher, sobald er nach Basel zurückgekehrt war, ein Schreiben an Barthélemy und erklärte, daß zwar die hessischen Lehne nicht namentlich in den Friedensvertrag aufgenommen seien, daß sie aber von Hessen abhängen und einen integrierenden Theil des Landes bildeten. Diese Ausführungen erkannte der französische Gesandte für begründet und genehmigte die Anträge. Der Fürst von Waldeck sowohl, als auch die Gräfin Regentin von Büdingen, als Vormünderin ihres Sohnes, waren hierüber außerordentlich erfreut und drückten meinem Großvater ihren Dank für seine Bemühungen in der wärmsten Weise aus.

Unter beständiger Vermittelung des Freiherrn von Hardenberg, welcher in Basel weilte, schritt nun das Friedenswerk rasch vorwärts, zumal auch der Landgraf in jedem Brief zur Beschleunigung der Angelegenheit aufforderte. Obwohl es nun damals noch keine elektrische Telegraphen gab und jeder Brief von Basel nach Kassel oder Paris die Zeit von mehreren Tagen in Anspruch nahm, so hatte man doch schon in den letzten Tagen des Monats August die Verhandlungen beendet, und am 28. August konnte der Friedensvertrag zwischen der französischen Republik und dem Landgrafen von Hessen-Kassel unterzeichnet werden.

Das Dokument hat folgenden Wortlaut:

Artikel 1.

Es soll Friede, Freundschaft und gutes Einverständnis bestehen zwischen der französischen Republik und dem Landgrafen von Hessen-Kassel.

Art. 2.

In Folge dessen sollen alle Feindseligkeiten zwischen beiden kontrahirenden Mächten, von der Auswechslung der Ratifikationen gegenwärtigen Traktates an gerechnet, aufhören, und keine von beiden soll, von dem nämlichen Zeitpunkt an, in welcher Eigenschaft und unter welchem Titel es auch sein möge, gegen den anderen irgend eine Hilfe leisten, noch Kontingent stellen, weder an Mannschaft, Pferden, Lebensmitteln, Geld, Kriegsmunition, noch anderen Dingen.

Art. 3.

Der Landgraf von Hessen-Kassel kann, solange der Krieg zwischen der französischen Republik und England dauern wird, die beiden Subsidien-Traktate, die zwischen ihm und England bestehen, weder verlängern, noch erneuern. Diese Verfügung soll von dem Datum des gegenwärtigen Traktates an gerechnet, ihre Wirkung haben.

Art. 4.

Der Landgraf von Hessen-Kassel wird sich in Rücksicht des Durchmarsches von allen Truppen durch seine Staaten genau nach den Verfügungen richten, welche in der zu Basel am 17. Mai 1795 zwischen der französischen Republik und dem Könige von Preußen geschlossenen Konvention bestimmt sind.

Art. 5.

Die französische Republik wird die Festung Rheinfels, die Stadt St. Goar und den am linken Rheinufer liegenden Theil der Grafschaft Katzenelnbogen in Besitz behalten. Die Entscheidung über diese Lande soll so lange ausgesetzt werden, bis zwischen der französischen Republik und den mit ihr Krieg führenden deutschen Ständen Friede geschlossen wird.

Art. 6.

Alle Verbindungen und Handelsverhältnisse sollen zwischen Frankreich und den Staaten des Landgrafen von Hessen-Kassel auf dem Fuße wieder hergestellt werden, worin sie vor dem gegenwärtigen Kriege standen.

Art. 7.

Den Regierungen und Individuen beider Nationen wird die Aufhebung des Beschlages bewilligt, der auf Effekten, Einkünfte oder Güter,